

# Rundmachung.

Leere Wohnungen u. Geschäftsräume;

Meldungspflicht.

Die Hauseigentümer oder deren Vertreter (Hausverwalter, Hausbesorger) werden mit Rücksicht auf die durch den Kriegszustand geschaffenen besonderen Verhältnisse bis auf weiteres verpflichtet, alle leerstehenden oder in Zukunft leer werdenden Wohnungen, Geschäftslokalitäten, Werkstätten, Magazine, Lagerräume, Stallungen, Garagen und Ateliers jeweils binnen drei Tagen nach eingetretener Leerstellung, die erfolgte Vermietung binnen 24 Stunden anzumelden.

Die Meldungen sind mündlich bei der zuständigen Brot- und Mehlkommission oder bei der Wohnungsnachweisstelle für den betreffenden Bezirk oder beim Wohnungsamt der Stadt Wien (VIII., Schmidgasse 18) zu erstatten.

Die Uebertretung dieser Anordnungen wird gemäß § 100 des Gemeindestatutes mit Geldstrafen bis zum Betrage von 400 Kronen oder mit Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet.

Vom Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien

im selbständigen Wirkungskreise

im April 1917.